



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

betreffend

Ueberbauung "Grundacker" (Parzellen 1368 und 1496)
in der Gemeinde Füllinsdorf

Der unterzeichnete Bezirksschreiber in Liestal
beurkundet hiermit:

Als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Realisierung der Ueberbauung "Grundacker" werden, gestützt auf die Zonenvorschriften "Ost" der Gemeinde Füllinsdorf vom 23. November 1966

zwischen der

Personalfürsorgestiftung der Firma Itin AG, Pratteln, vertreten durch die Herren Karl Itin-Knüsel, von Hersberg, in Liestal, Alfred Kipfer-Mauerhofer, von Rüderswil, in Seltisberg,
als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1496 (Grösse 2728 m²)

und

- a. Paul Glatt-Köpfer, 1933, Tiefbautechniker HTL, von und MuttENZ, Bahnhofstrasse 19,
- b. Paul Grieder-Sutter, 1909, Heizungsinstallateur, von Rü in Liestal, Altbrunnenweg 1,
- c. Walter Gysin-Dietler, 1908, Elektrotechniker HTL, von un in Liestal, Mühlegasse 18,
- d. Firma Häring & Co. Aktiengesellschaft, Pratteln, vertreten durch die Herren Fritz Häring-Huber, Verwaltungsratspräsident, und Rudolf Häring-Buess, Mitglied des VR, in Frenkendorf
- e. Wilhelm Holinger-Müller, 1921, dipl. Schlossermeister, vo in Liestal, Rheinstrasse 15,
- f. Gustav Oesch-Brechbühler, 1917, Malermeister, von Oberlang und Frenkendorf, in Frenkendorf, Rheinstrasse 77,
als Gesamteigentümer, einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR,
als Eigentümer der Parzelle Nr. 1368 (Grösse 1602 m²)

sowie der

Einwohnergemeinde Füllinsdorf, vertreten durch den Gemeinderat, ...

diesen handelnd die Herren Eduard Kellerhals-Urech, Gemeindepräsident und Kurt Meier-Miescher, Gemeindeverwalter, beide in Füllinsdorf,

folgende Vereinbarungen getroffen:

I. Ueberbauung der Parzellen

1. Die unterzeichneten Grundeigentümer verpflichten sich, bei der Ueberbauung ihrer Grundstücke diese Vereinbarungen und den dazugehörigen Vertragsplan einzuhalten und mit den oberirdischen Bauten alle anderen Bauteile und Anlagen gemäss Vertragsplan auf ihren Grundstücken zu erstellen.
2. Der Vertragsplan legt verbindlich fest:
 - Lage, Geschosshöhe und Nutzung der einzelnen Bauten.
 - Lage der Erschliessungswege.
 - Lage und Zahl der Autoeinstellplätze.
3. Geringfügige Abweichungen vom Vertragsplan sind möglich. Sie bedürfen lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion Baselland.
4. Ausser mit den, im Vertragsplan festgelegten Bauten dürfen die Parzellen nicht weiter überbaut werden.
5. Die Summe aller Geschossflächen (Nutzflächen) darf 2165 m² = 50 % der Parzellen nicht überschreiten.
6. Zur Nutzfläche werden gezählt:
 - alle Geschossflächen inkl. Umfassungsmauern.Nicht zur Nutzfläche werden gezählt:
 - allgemeine Räume wie Luftschutz-, Abstell-, Heizung-, Inst. Räume und Garagen,
 - zu den Wohnungen gehörende Waschküche und Reduiträume.
7. Bei der Ueberbauung sind folgende Gestaltungsvorschriften einzuhalten:
 - alle Bauten sind mit Flachdächern zu versehen;
 - die äusseren Erscheinungen der Bauten (Material, Farbe, Gesimse, Terrassenbrüstungen etc.) sind so aufeinander abgestimmt, dass ein befriedigender Gesamteindruck entsteht;
 - die Fernsehantennen werden an der Gemeinschaftsantenne Füllinsdorf angeschlossen;
 - bei einer etappenweisen Realisierung der Überbauung sind jeweils gleichzeitig die erforderlichen Autoeinstellplätze zu erstellen.
8. Der gemeinsame Erschliessungsweg liegt je halbscheidig auf der Parzellengrenze.
Bei etappenweiser Realisierung der Ueberbauung wird der Erschliessungsweg erstellt und der später bauende Grundeigentümer kommt sich zu den halben Erstellungskosten des Weges ein.

9. Muss der mit gemeinsamen Kostenaufwand erstellte mittlere Erschliessungsweg neu gebaut, repariert oder unterhalten werden, so werden die Kosten entsprechend den im einzelnen Fall festgesetzten Schlüsseln, verteilt (Für Parzelle Nr. 1496 13 Teile und für Parzelle Nr. 1368 8 Teile).

II. Allgemeines

10. Die Grundeigentümer räumen sich gegenseitig bzw. der Einwohnergemeinde Füllinsdorf folgende Dienstbarkeiten ein:

- Baubeschränkung zugunsten der Einwohnergemeinde Füllinsdorf.
- Sämtliche Durchleitungsrechte für Wasser, Kanalisation, Elektrisch, Telephon und Fernsehkabel gegenseitig bzw. zugunsten der jeweiligen Grundeigentümer.

Diese sind im Grundbuch wie folgt einzutragen:

- a. auf Parzelle Nr. 1368 und 1496 als Last: Baubeschränkung z.G. Einwohnergemeinde Füllinsdorf.
 - b. auf Parzelle Nr. 1368 und 1496 als Recht und als Last: Gegenseitiges Durchleitungsrecht für Wasser, Kanalisation, Elektrisch, Telephon und Fernsehkabel.
11. Die Grundeigentümer anerkennen diesen Vertrag vorbehaltlos und verpflichten sich, ihn einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
12. Der von den Parteien mitunterzeichnete Vertragsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
13. Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung der Gesamtüberbauung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Er ist im Grundbuch auf den Parzellen Nr. 1368 und 1496 unter dem Stichwort: Gesamtüberbauung, anzumerken.
14. Ueber Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, entscheidet der Gerichtspräsident zu Liestal endgültig.
15. Die Verurkundung dieses Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat von Füllinsdorf.
16. Die unterzeichneten Vertragsparteien ermächtigen den Urkundsbeamten, vorstehenden Vertrag beim Grundbuchamt Liestal zur Eintragung der Dienstbarkeiten und Anmerkung anzumelden, sobald die Bedingungen gemäss Ziffern 13 und 15 erfüllt sind.
-

Vorstehender Vertrag über die Ueberbauung "Grundacker" ist den Vertragsschliessenden vorgelesen, von ihnen hierauf als richtig abgefasst genehmigt und eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben worden.

Die Vertragsschliessenden sind dem Urkundsbeamten persönlich und als handlungsfähig bekannt.

Die Urkunde wird zuletzt auch vom Urkundsbeamten unterzeichnet und mit seinem amtlichen Siegel versehen.

Die Verurkundung findet statt im Bureau des unterzeichneten Urkundsbeamten in Liestal, den einunddreissigsten August neunzehnhundert-siebzig.

Liestal, den 31. August 1970.

Die Vertragsschliessenden:

Personalfürsorgestiftung der Firma Itin AG

Karl Hü-Kurisch A. K. P.

Haus
Paul Frieder
Winn.

Häring & Co. Aktiengesellschaft:

R. Böling

Phaenomen

B. H. H. H.

J. G. H.

Einwohnergemeinde Füllinsdorf
namens des Gemeinderates,

der Präsident:

der Schreiber:

H. H. H.

H. H. H.



Der Bezirksschreiber in Liestal
als Urkundsperson:

H. H. H.

Beglaubigung.

Diese vier... Seiten umfassende Photokopie
stimmt mit dem Original vollständig überein,
was bescheinigt:

Liestal, den 18. DEZ. 1970



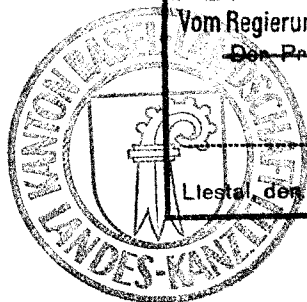
Bezirksschreiberei Liestal

Der Bezirksschreiber: *[Handwritten signature]*

RESERVEEXEMPLAR

Kant. Planungsetelle Basel-Stadt

Inventar No. 24 / 60 / 247 - 0



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt

~~Der Präsident~~

Der Landschreiber: *[Handwritten signature]*

19. Jan. 1971

Liestal, den 19 19...



LEGENDE:

G : GESCHOSS
S : SOCKELGESCHOSS
N : NUTZFLÄCHE PRO GESCHOSS
ABST : AUTOABSTELLPLÄTZE
— PERIMETER

GESCHOSSHÖHEN FÜR PARZ. 1368
OK - OK = 2.75 m
GESCHOSSHÖHEN FÜR PARZ. 1496
OK - OK = 2.66 m

$$5 \times 270.2 = 1351 \text{ m}^2$$

$$4 \times 202.5 = 810 \text{ m}^2$$

$$2161 \text{ m}^2$$

RESERVEEXEMPLAR

Kant. Planungsstelle Baselland

Inventar No. 247 GÜ 1281-0

GEMEINDE FÜLLINSDORF

GESAMTÜBERBAUUNG GRUNDACKER PARZ. NR. 1496 + 1368

CLAUDE IMHOOF ARCHITEKT HTL NR. 70/401 3.6.70 pf

VERTRAGSPLAN SITUATION M. 1:500

DIESER VERTRAGSPLAN BILDET EINEN INTEGRIERENDEN BESTAND -
TEIL DES GESAMTÜBERBAUUNGSVERTRAGES VOM.....

EIGENTÜMER PARZELLE NR. 1368.....

EIGENTÜMER PARZELLE NR. 1496.....

BESCHLÜSSE

GEMEINDE KANTON

DER GEMEINDERAT

AUFLAGEVERFAHREN

DER GEMEINDEPRÄSIDENT

DER GEMEINDEVERWALTER



REG. RATS BESCHLUSS NR. 246
VOM 19. Jan. 1971

DER PRÄSIDENT

DER LANDSCHREIBER



Beglaubigung

Vorliegende Fotokopie stimmt mit dem Original
vollständig überein, was bescheinigt:
Liestal, den 30. Dezember 1970



BEZIRKSSCHREIBEREI LIESTAL
Der Bezirksschreiber:

[Handwritten signature]

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von den Gesamtüberbauungs-/Quartierplan-Vorschriften bewilligen. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die entweder
 - der Steigerung der Wohnqualität, oder
 - der Energieeinsparung, oder
 - der Nutzung sich erneuernder Energien dienen.
2. Ausnahmen für bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für
 - das architektonische Erscheinungsbild, oder
 - das städtebauliche Konzept, oder
 - die Erschliessung, oder
 - die Umgebungsgestaltungvon präjudizieller Bedeutung sind, dürfen jedoch nur aufgrund eines Gesamtkonzepts erteilt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Instanzen und ist für alle weiteren gleichartigen Ausnahmen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Bau-suches und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

siehe Erwägungen RRB

Beschluss des Gemeinderates:	17.09.1990
Beschluss der Gemeindekommission:	15.10.1990
Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung:	30.10.1990
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 45 vom	08.11.1990
Planaufgabe:	14.11. bis 14.12.1990

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

H. Hutter

W. Weber



Vom Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 549 vom

19. Feb. 1991

Publikation des Regierungsratsbe-
schlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom

21.3.91

Der Landeschreiber:

W. Weber

Eintragung:
Amt für Orts- und Regionalplanung

Zonenplan Siedlung	24/	QP/	1/	1
Mutation "Naturgefahren"	24/	GÜ/	3/	2
Situationsplan 1 : 2500	24/	GÜ/	2/	2
	24/	GÜ/	1/	2

EXEMPLAR AMT FÜR RAUMPLANUNG	24/	ZPS/	2/	4
---------------------------------	-----	------	----	---

Beschluss des Gemeinderates:	16. November 2021
Beschluss der Gemeindekommission:	29. November 2021
Beschluss der Gemeindeversammlung:	7. Dezember 2021
Referendumfrist:	ungenutzt abgelaufen
Urnabstimmung:	-----
Publikation des Planauftrags im Amtsblatt	Nr. 11 vom 17. März 2022
Planauflage:	17. März 2022 - 15. April 2022
Fällinsdorf, 31. 01. 2023	
Namens des Gemeinderates	
Die Präsidentin:	Der Gemeindeverwalter:
	

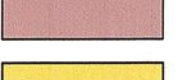
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. vom 2023-829
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 49 vom 22. Juni 2023

Die Landschaftsbeurteilung:
E. Has Diehl

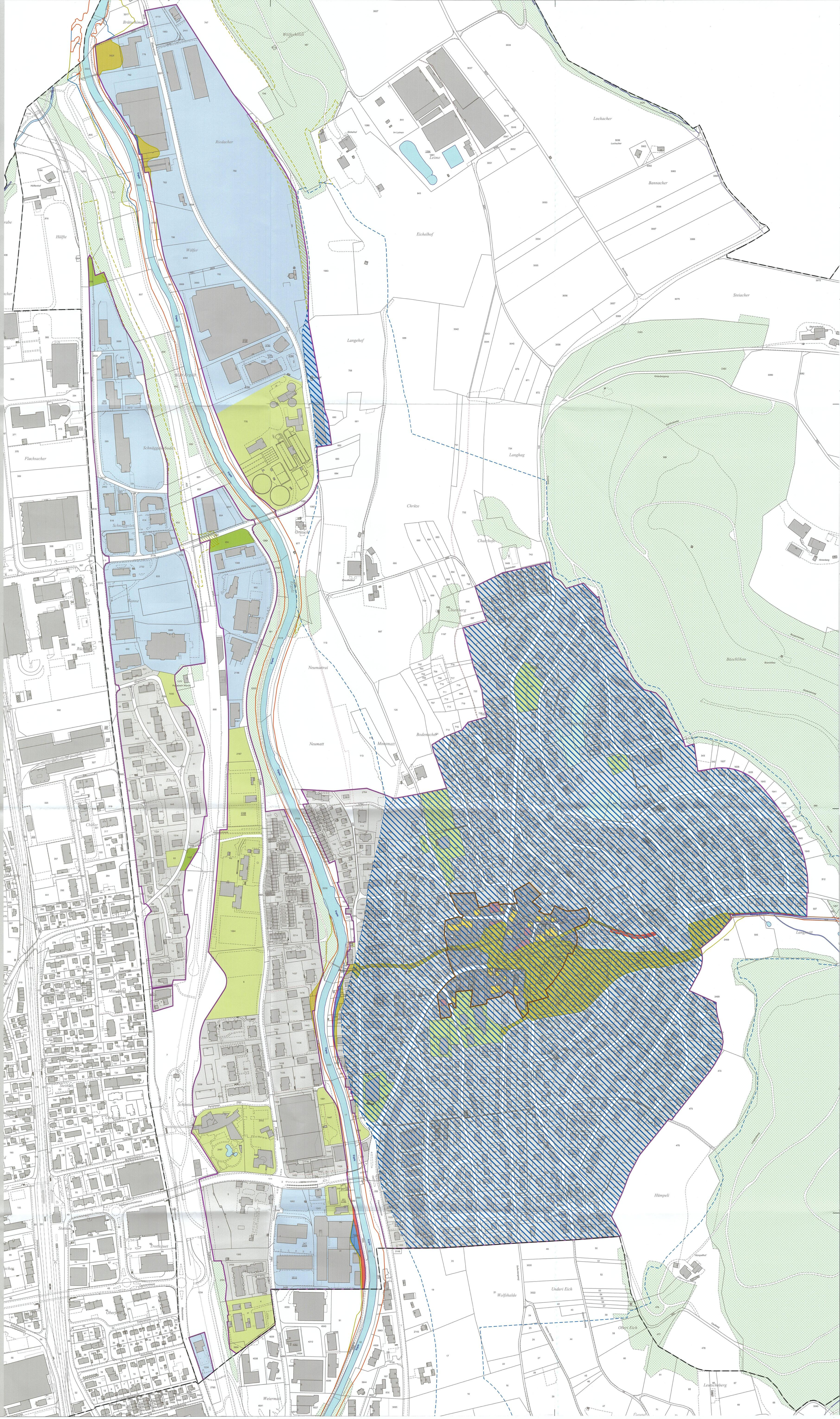
SR	Sterli + Ruggli Ingenieur + Raumplaner AG Unterortstrasse 35, 4415 Lauen Tel: 061 928 64 30	E	Datum	Projekt	Doc.	Geprüft	Freigegeben
		1	22.05.2019	EB	SK	EB	
		2	24.01.2022	EB	AH	EB	
		3	05.01.2023	EB	AH	EB	
		4					

Plan: S:\Projekte\Füllinsdorf\0403_Ma2\05_GWR_NGR_KNPM4_Plan03_GWR_NGR_2022\0134_Genehmigung 2d
GB-Grundlagen: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geotag 17.05.2019) / LV95

Planformat: A4 x 1040 mm
Ausdruck: 06.01.2023

Verbindlicher Planinhalt	
	Gefahrenzone Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
	Gefahrenzone Überschwemmung, mittlere Gefährdung
	Gefahrenzone Überschwemmung, geringe Gefährdung
	Gefahrenzone Rutschung, mittlere Gefährdung
	Gefahrenzone Rutschung, geringe Gefährdung
Orientierender Planinhalt	
	Naturgefahrenbereich Überschwemmung, erhebliche Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Überschwemmung, mittlere Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Überschwemmung, geringe Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Rutschung, mittlere Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Rutschung, geringe Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Kernzone
	Geschützte Bausubstanz (kommunaler Ortsbildschutz)
	Erhaltenswerte Bauvolumen
	Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen
	Arbeitszonen
	Zone für öffentliche Werke und Anlagen
	Grünzone
	Uferschutzzone
	Perimeter Zonenplan Siedlung
	Perimeter Teilbereich Dorfkern

Situation



Legende



Zonenreglement Siedlung	24 /	QR /	1 / 2
Mutation 2021 / Naturgefahren	24 /	GÜ /	3 / 2
	24 /	GÜ /	2 / 2
	24 /	GÜ /	1 / 2

Exemplar:

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Inventar Nr.:

24 / ZRS / 2 / 2

Beschluss des Gemeinderates:	16. November 2021
Beschluss der Gemeindekommission:	29. November 2021
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	7. Dezember 2021
Referendumsfrist:	ungenutzt abgelaufen
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 11	vom 17. März 2022
Planaufgabe:	17. März 2022 – 15. April 2022

Füllinsdorf, 31.01.23

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt

Mit Beschluss Nr. vom *2023-829*

20. Juni 2023

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. *49* vom **22. Juni 2023**

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

Aufbau der Mutation zum Zonenreglement Siedlung zur Orientierung

Reglementstext: Das rechtskräftige Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf (RRB Nr. 1596 vom 15. November 2011, unter Berücksichtigung der nachgefolgten Mutationen) wird wie folgt abgeändert:

Rot dargestellte **Bestimmungstexte** und **gestrichene** Änderungen unterliegen der Beschlussfassung der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Graue Texte sind bereits rechtskräftig und dienen der Information.

Die Kommentarspalte und die Prinzipskizzen im Anhang dienen der Erläuterung der Bestimmungsinhalte und unterliegen demzufolge nicht der Beschlussfassung.

S:\Projekte\Füllinsdorf\24043_MutZVS_GWR_NGK_KNP\02_Reglemente\24043_Reg01_Mutation_2021_Zonenreglement_ZR_GENEHMIGUNG_2023_01_05.doc

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

In Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung

Auftragsnummer:	24.043
Dok-Status:	Reglement
Verfasser:	EB
Version:	Genehmigung
Datum:	05.01.2023
Kontrolle / Freigabe:	EB

E. GEFAHRENZONEN

§ 49 Gefahrenzonen allgemein

- ¹ Für Neubauten und Anlagen sowie für wesentliche Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, welche in rechtskräftigen Gefahrenzonen realisiert werden sollen, sind Massnahmen zu treffen, die diese Objekte gegen Einwirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.
- ² In Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, gilt grundsätzlich ein Bauverbot für sämtliche bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen.
- ³ In weitgehend überbauten Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft und nach Stellungnahme der zuständigen Fachstellen sowie der Gemeinde Ausnahmen von den Schutzmassnahmen beim Erteilen der Baubewilligung zulassen.
- ⁴ Die baulichen Massnahmen und deren Wirkung, die zum Schutz vor den spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.
- ⁵ Die Haftung des Gemeinwesens für die aufgrund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die aufgrund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 50 Gefahrenzonen Überschwemmung

- ¹ Bauten und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

Darüberhinausgehende Schutzmassnahmen, welche das Sicherheitsniveau der Baute oder Anlage erhöhen, liegen in der Eigenverantwortung. Weitergehende Schutzmassnahmen sind zwingend auszuführen, wenn das reglementarische Schutzziel die Sicherheit von Personen in und um die Baute oder Anlage nicht angemessen zu gewährleisten vermag.

Mit dem Baugesuch ist für jede Baute und Anlage eine auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Schutzhöhe zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) orientiert. Als Messbasis für die massgebende Schutzhöhe gilt das gewachsene bzw. vorliegende, gestaltete Terrain im unmittelbaren Nahbereich des zu schützenden Objektes.

- ² Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten. Unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.
- ³ Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Baugesuchs Ausnahmen bei der Baubewilligungsbehörde beantragen, falls dies Hochwasserschutzmassnahmen rechtfertigen.

§ 30 RBG

Neben den vorliegenden Gefahrenzonen geben die Intensitätskarten des Kantons (geo-view.bl.ch, Thema Naturgefahren) weitere Hinweise für Art und Umfang von Schutzmassnahmen.

Bei Bauprojekten innerhalb der Gefahrenzonen wird empfohlen, vor Baugesucheingabe Kontakt mit der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen aufzunehmen (Baulinspektorat, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung).

vgl. auch die Wegleitung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung (Kanton).

Erforderlicher Nachweis in den Baugesuchunterlagen, z.B. Schutzmassnahmen vor Überschwemmungen.

Für die Baueingabe sind die Wegleitung "Leitfaden Objektschutz-nachweis gravitative Naturgefahren Kanton Basel-Landschaft" (BIT / BGV) und die entsprechenden Formulare zu beachten.

Die Anordnung von weitergehenden Schutzmassnahmen (z.B. Berücksichtigung 300-jähriges Ereignis) wird von der Bewilligungsbehörde verfügt.

Die massgebende Schutzhöhe in absoluten Werten (m.ü.M.) ist aus der Addition der Höhe des gewachsenen bzw. vorliegend gestalteten Terrains und den relativen Angaben der Fliesstiefenkarten HQ100 abzuleiten.

Ob und in welchem Masse zum Beispiel eine Änderung der massgebenden Kote zum Messen von Fassaden- und Gebäudehöhen (aufgrund Terrainveränderungen in Zusammenhang mit Hochwasserschutz) möglich ist, muss im Rahmen einer Interessenabwägung geklärt werden. Dabei ist insbesondere das Orts- und Landschaftsbild mit einzubeziehen.



Gefahrenzonen Rutschung

¹ Bauten und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch die Art der möglichen Rutschereignisse und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen. Für spontane Rutschungen und Hangmuren gilt ein Ereignis mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) als Schutzziel. Insbesondere sind bei Bauvorhaben Böschungen sowie Baugruben nach Anweisung eines Geologen fachgerecht zu sichern.

Darüberhinausgehende Schutzmassnahmen, welche das Sicherheitsniveau der Baute oder Anlage erhöhen, liegen in der Eigenverantwortung. Weitergehende Schutzmassnahmen sind zwingend auszuführen, wenn das reglementarische Schutzziel die Sicherheit von Personen in und um die Baute oder Anlage nicht angemessen zu gewährleisten vermag.

² Die Ver- und Entsorgungsleitungen zu den Bauten und Anlagen sind so auszubilden, dass sie der Art der möglichen Rutschereignisse, unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe, ohne Leck standhalten.

³ Die massgebenden Einwirkungen der Rutschgefahr sind mit einer Baugrunduntersuchung im Rahmen eines geologischen Gutachtens zu ermitteln und die baulichen Schutzmassnahmen daraus abzuleiten.

⁴ In Arealen, die innerhalb von Gefahrenzonen Rutschung, mittlere Gefährdung liegen, darf grundsätzlich nicht versickert werden. Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit trotzdem möglich, so ist dies mit einem geologischen Gutachten nachzuweisen und zu begründen.

Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den übergeordneten Anforderungen an ein Gutachten, weitere Abklärungen verlangen.

Zu beachten sind die Empfehlungen und Massnahmen des GEP Füllinsdorf